



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der RVB Raiffeisen Versicherungsberatung GmbH
Europaplatz 1a
4020 Linz
Gültig ab Mai 2022

§ 0 Allgemeines

(1) Die RVB Raiffeisen Versicherungsberatung GmbH ist Versicherungsmaklerin und Beraterin in Versicherungsangelegenheiten („Versicherungsmakler“). Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen, Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Kunden andererseits. Der vom Kunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Kunden zu wahren.

(2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, der Gewerbeordnung, den Landesregeln für Versicherungsvermittlung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde beauftragt hiermit den Versicherungsmakler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen (ausgenommen Sozialversicherungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften) gemäß Wünsche- und Bedürfnistest, Risikoanalyse bzw. Deckungskonzepten während der gesamten Vertragslaufzeit.

(2) Festgehalten wird, dass die Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch den Kunden in einem separaten Dokument („Vollmacht“) erfolgt. Mit einer Abschlussvollmacht kann der Versicherungsmakler den Kunden in sämtlichen Vertrags- und Schadensangelegenheiten gegenüber Versicherungen vertreten, z. B. Versicherungsanträge im Namen des Kunden unterfertigen. Eine Auskunftsvollmacht berechtigt den Versicherungsmakler lediglich dazu, Auskünfte über Polizzen einzuholen, in Akten Einsicht zu nehmen, Angebote einzuholen und Schadensangelegenheiten zu regulieren sowie Kfz-An- und Abmeldungen durchzuführen. Wird keine schriftliche Vollmacht erteilt, so ist die Interessenswahrnehmung durch den Versicherungsmakler nur eingeschränkt möglich, da er nicht im Namen des Kunden im Außenverhältnis agieren kann.

(3) Der Kunde stimmt zu, dass der Versicherungsmakler zur Durchführung der vereinbarten Versicherungsvermittlung auch Submakler beauftragen darf.

(4) Der Versicherungsmakler nimmt keine gesamthafte Beratung vor. Für welche Versicherungssparten Beratungen, Versicherungsverträge und sonstige Leistungen der Versicherungsmakler beauftragt wird, wird ausdrücklich in den einzelnen Beratungen

festgelegt und vereinbart. Nicht in den Wünsche- und Bedürfnistestergebnissen bzw in der Empfehlung angeführte Versicherungsverträge, Beratungs- und Versicherungsleistungen gelten somit nicht als Auftragsgegenstand und es wird hierfür auch keinerlei Haftung übernommen. Ebenso wird für Versicherungsverträge, welche nicht durch den Versicherungsmakler vermittelt wurden, keine Haftung übernommen.

(5) Ausdrücklich vereinbart wird zwischen den Vertragsparteien, dass der gegenständlichen AGB auch für Vertragsanpassungen für bestehende Verträge, neue Aufträge, Auftragsänderungen bzw Auftrags Erweiterungen gilt. Daraus ergibt sich, dass der Versicherungsmakler berechtigt ist ohne schriftliche Zustimmung des Kunden Auftragsänderungen bzw Auftrags Erweiterungen und neue Aufträge vorzunehmen. Aus dieser Berechtigung ergibt sich allerdings keine Verpflichtung des Versicherungsmaklers neue Aufträge, Auftragsänderungen bzw Auftrags Erweiterungen vorzunehmen.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Kunden einen Wünsche- und Bedürfnistest gemäß § 3 Ständeregeln für Versicherungsvermittlung durchzuführen, eine angemessene Risikoanalyse gemäß § 28 Z 1 MaklerG zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Wünsche- und Bedürfnistest, die Risikoanalyse und das Deckungskonzept und die Empfehlung ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Der Versicherungsmakler beurteilt die Solvenz des Versicherungsunternehmens im Rahmen der ihm zugänglichen fachlichen Informationen (§ 28 Z 2 MaklerG), soweit dies bei der Auswahl des Versicherungsunternehmens zur sorgfältigen Wahrung der Interessen der Kunde im Einzelfall notwendig ist.

(3) Der Versicherungsmakler hat den Kunden gemäß § 28 Z 3 MaklerG fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz (best advice) zu vermitteln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Kunden grundsätzlich auf eine hinreichende Anzahl der Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Kunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(4) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(5) Der Versicherungsmakler ist nur bei gesonderter Vereinbarung zur Tätigkeit nach **§ 28 Z 4** (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und **Z 5** (Prüfung des Versicherungsscheines) **MaklerG** verpflichtet. **Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.**

(6) Der Versicherungsmakler ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zur Tätigkeit nach **§ 28 Z 6** (Unterstützung bei Versicherungsfall etc.) und **Z 7** (laufende Überprüfung des Versicherungsscheins etc.) **MaklerG** verpflichtet. Bei Vereinbarung dieser Erweiterung des Auftragsumfanges verpflichtet sich der Kunde den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadenminderungspflicht zu treffen. Der Versicherungsmakler unterstützt den Kunden sodann bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles. **Die Pflicht gemäß § 28 Z 6 2. Teilsatz MaklerG, nämlich die Wahrnehmung aller für die Kunden wesentlichen Fristen, insbesondere Verjährungs- und Obliegenheitsfristen, gilt ausdrücklich als abbedungen.** Für die Wahrung sämtlicher Fristen hat der Kunde demnach selbst Sorge zu tragen und können daraus keinerlei Haftungen des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Kunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler sämtliche für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Diese Informationspflicht des Kunden umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen. Für allenfalls daraus resultierende Deckungslücken übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, an der Risikoanalyse und am Wünsche und Bedürfnistest nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, dem Versicherungsmakler die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben. Der Kunde hat, sofern aus der Sicht des Versicherungsmaklers erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder durch das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt die Haftung des Versicherungsmaklers für eine allfällige Deckungslücke.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche übermittelte Versicherungsdokumente (wie Antrag, Polizze, Versicherungsbedingungen, Sonderklauseln etc) sorgfältig zu lesen und auf sachliche Unstimmigkeiten, den gewünschten Versicherungsschutz und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsbedarf zu überprüfen und dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Versicherungsmaklers gegenüber dem Kunden, der Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) ist, den Versicherungsschein gemäß § 28 Z 5 MaklerG zu prüfen.

(4) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden. Für den Fall, dass der Kunde für ungedeckte Zeiträume eine provisorische Deckung wünscht, hat der Kunde eine schriftliche Anforderung an den Versicherungsmakler zu richten.

(6) Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails, Fax, Briefe, SMS und Messengerdienste beim Versicherungsmakler bzw. Telefonate mit diesem noch keinen sofortigen Versicherungsschutz und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsanbots. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auch eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherungsunternehmens bewirkt.

(7) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 3a Entgeltanspruch

Der Versicherungsmakler erhält für seine Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/ Folge-/ Betreuungs-/ Umsatz-/ Bestands-/ Beteiligungs- Provisionen bzw. Bonifikationen udgl. sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. **Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass abweichend zu § 1009 ABGB - wie auch schon bisher - sämtliche wirtschaftliche Vorteile aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsmakler zustehen.**

Allenfalls verrechnet der Versicherungsmakler für seine Leistungen - sei es ausschließlich oder in Ergänzung zu vorhin genannten Vergütungen - Honorare bzw. Gebühren direkt mit dem Kunden. Dazu bedarf es einer separaten, schriftlichen Vereinbarung. Auf § 138 Abs. 1 GewO wird i.d.Z. ausdrücklich hingewiesen.

Der Versicherungsmakler arbeitet im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag auf Basis einer Kombination aus Provision sowie einer anderen Art von Vergütung gemäß § 1 Abs 9 Z 10 c Landesregeln für Versicherungsvermittlung.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Versicherungsmakler ist zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG berechtigt.

(2) Als Zustelladresse des Kunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adressen bzw E-Mail Adressen.

(3) Nachrichten erreichen den Versicherungsmakler rechtswirksam innerhalb der Bürozeiten des Versicherungsmakler, einsehbar auf der Homepage des Versicherungsmaklers unter www.rvb-linz.at.

(4) Erklärungen des Kunden reisen auf dessen Gefahr und der Kunde trägt das Risiko bei der Kommunikation, insbesondere im Rahmen der elektronischen Kommunikation. Daher nimmt der Kunde auch zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler keine Haftung. Im Zweifelsfall ist der Kunde dazu angehalten, den Zugang seiner Erklärungen telefonisch zu erfragen.

(5) Der Zugang von Emails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

§ 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen und jegliche Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers. Bei Verstoß des Kunden verpflichtet sich dieser, den Schaden des Versicherungsmaklers zu ersetzen.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung des Versicherungsmaklers aus diesem Versicherungsmaklervertrag für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Kunden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden.

(2) Der Versicherungsmakler haftet höchstens im Umfang des positiven Schadens bzw Vertrauensschadens.

(3) Der Versicherungsmakler haftet insbesondere nicht für

- (i) Folgeschäden und entgangenen Gewinn;
- (ii) Versicherungsverträge, welche von den Auftraggebern ohne Mitwirkung des Versicherungsmaklers geschlossen wurden;
- (iii) für Versicherungsverträge für Risiken und Versicherungssparten außerhalb der vereinbarten Versicherungssparten laut Risikoliste im Beratungsprotokoll. Der Vertragsgegenstand dieses Versicherungsmaklervertrages regelt den Umfang der Vermittlung abschließend;
- (iv) solche Schäden, die aus der – dem Kunden obliegenden – Ermittlung der Versicherungswerte bzw. Versicherungssummen bzw. aus der Verletzung der den Kunden treffenden Informationsverpflichtung gemäß Punkt 3. dieses Versicherungsmaklervertrages resultieren;
- (v) Schäden in Folge von mündlich erteilten Aufträgen des Kunden;
- (vi) mündlich abgegebene Zusagen über den Deckungsumfang von Versicherungsunternehmen;
- (vii) die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll;
- (viii) zu erwartende Gewinne.

(4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsunternehmen Informationen über Prämienrückstände und damit verbundene Mahnungen direkt an den Kunden übermitteln. Der Versicherungsmakler erhält diese Informationen ebenfalls, ist jedoch nicht zu einer Weiterleitung an den Kunden verpflichtet. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.

(5) Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall.

(6) Die Haftung des Versicherungsmaklers ist – außer bei Vorsatz – jedenfalls mit der gesetzlichen Haftpflichtversicherungssumme der gemäß § 137c GewO 1994 bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Sofern zwei oder mehrere konkurrierende Geschädigte einen Anspruch aus einem Versicherungsfall geltend machen, ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Ansprüche zueinander zu kürzen.

§ 7 Datenschutzinformation und Einverständniserklärungen gemäß DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

(1) Der Versicherungsmakler verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Sinne des DSG 2000 und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(2) Ausführliche Datenschutzinformationen gemäß DSGVO 2000 und DSGVO finden Sie unter www.rvb-linz.at. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen diese Datenschutzinformationen auch in Papierform. Die Datenschutzhinweise der Versicherer (mit Sitz oder Niederlassung in Österreich) finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Versicherers sowie als weiterführende Links bei unseren Datenschutzinformationen auf www.rvb-linz.at.

(3) Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Lösung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Ein datenschutzrechtliches Auskunftsbegehren ist an datenschutz@rvb-linz.at zu richten.

(4) Die Übermittlung und der Empfang von **personenbezogenen Daten besonderer Kategorie** nach den Maßstäben des **§ 28 MaklerG, § 11c Abs 1 Ziff 5 VersVG und § 4 und 5 Code of Conduct** (insbesondere an und von Versicherern) erfolgt **auf der Grundlage der Vollmacht**, die vom Kunden an den Versicherungsmakler als gewillkürten Vertreter erteilt wurde.

Falls dem Versicherungsmakler vom Kunden keine Vollmacht erteilt wurde, erfolgt die Übermittlung und der Empfang von personenbezogenen Daten besonderer Kategorie nach den Maßstäben des § 28 MaklerG, § 11c Abs 1 Ziff 5 VersVG und § 4 und 5 Code of Conduct (insbesondere an und von Versicherern) auf der Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden.

Diese, auf der Grundlage einer gesonderten Einwilligungserklärung erteilte Einwilligungserklärung, kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an datenschutz@rvb-linz.at widerrufen werden.

In diesem Fall wird die beschriebene Verwendung der Daten beendet und die aus der Datenverwendung gewonnenen personenbezogenen Daten in den Anwendungen gelöscht, soweit diese nicht noch zur Vertragserfüllung bzw. aufgrund gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind.

§ 8 Geheimhaltung und Ausschließlichkeit

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Kunde ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder den Versicherungsmakler gesetzliche Auskunftspflichten treffen, und den Versicherungsunternehmen nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Versicherungsmaklers (insbesondere Ansprüche auf Provision) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Versicherungsmakler (insbesondere Schadenersatzansprüche der Kunde oder Dritter gegen den Versicherungsmakler) notwendig ist, ist der Versicherungsmakler von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Sämtliche, vom Versicherungsmakler verfassten, Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon werden ausschließlich für den Kunden erstellt und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Versicherungsmaklers an keine andere Person übergeben, offengelegt oder in sonstiger Art und Weise einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden. Die Erteilung

der Zustimmung zur Weitergabe dieser Konzepte steht unter der Bedingung, dass der Versicherungsmakler aus den von ihm vermittelten Versicherungsverträgen, denen derartige Konzepte oder Teile davon zugrunde liegen, eine marktübliche Provision erhält.

(4) Verwendet der Kunde Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon missbräuchlich, insbesondere bei Neuabschluss, Konvertierung etc. dieser ursprünglich vom Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsverträge weiter, ohne dass der Versicherungsmakler daraus provisionsberechtigt ist, so schuldet der Kunde dem Versicherungsmakler einen Schadenersatz in Höhe jener Provision, die der Versicherungsmakler bis zum polizzierten Ablauf eines jeden, von wem auch immer, vermittelten Versicherungsvertrages eingenommen hätte.

§ 9 Rücktrittsrechte des Kunden gemäß Konsumentenschutzrecht

(1) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, so hat er das Recht, nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzrechts von seinem Auftrag zurückzutreten, sofern dieser Auftrag außerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsmakler abgeschlossen wurde. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Auftrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

(2) Im Fall eines Auftrages unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zB Brief, E-Mail, Telefon, Telefax) ist der Kunde, sofern er Verbraucher iSd § 1 KSchG ist, berechtigt, gemäß § 8 FernFinG vom Auftrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Auftrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Hat aber der Kunde, die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(3) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs 1 bzw Abs 2 genannten Frist abgesendet wird.

(4) Wenn der Kunde den Auftrag widerruft, wird der Versicherungsmakler dem Kunden alle Zahlungen, die der Versicherungsmakler vom Kunden auf der Grundlage dieses Auftrages erhalten hat, spätestens vierzehn Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Auftrages beim Versicherungsmakler eingegangen ist. In keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet. Ein Musterwiderrufsformular im Hinblick auf einen Rücktritt vom Auftrag für Konsumenten kann auf der Homepage des Versicherungsmaklers, einsehbar unter www.rvb-linz.at, heruntergeladen werden. Auf Wunsch übermitteln wir dem Kunden dieses Widerrufsformular auch in Papierform.

§ 10 Beendigung der Geschäftsbeziehung

(1) Die Geschäftsbeziehung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann zum Ende jedes Kalenderjahres mit einem Monat Kündigungsfrist vom Kunden durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung ordentlich gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden.

- (2) Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zu Beweis Zwecken beim Versicherungsmakler.

Des Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Beendigung der Geschäftsbeziehung auch die Interessenswahrung durch den Versicherungsmakler erlischt und dieser daher keinerlei Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann.

§ 11 Übergang auf Rechtsnachfolger

Das Auftragsverhältnis geht auch auf allfällige Rechtsnachfolger über. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieses Auftragsverhältnisses auch dann aufrecht bleiben, falls der Versicherungsmakler oder der Kunde ihre Rechtsform ändern oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson eintritt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Rechtsnachfolger vom Bestehen des gegenständlichen Geschäftsverhältnisses zu informieren und Ihnen sämtliche Rechte und Pflichten zu überbinden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Bestimmungen dieser AGB, die dem KSchG unterliegen, gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Auf jene Bestimmungen, die für Konsumenten im Sinne des KSchG nicht gelten, wird in diesen AGB ausdrücklich hingewiesen.

(3) Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

(4) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Versicherungsmaklers befindet, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Der Versicherungsmakler ist auch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.

(5) Sämtliche Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, gelten auch für jene Tätigkeiten des Versicherungsmaklers, die von Gesellschaftern, Organen, Angestellten, Kooperationspartnern und sonstigen Mitarbeitern des Versicherungsmaklers durchgeführt werden.

(6) Die Bestimmungen dieser AGB gelten auch im Falle des Widerrufs bzw. der Aufkündigung der Vollmacht sowie im Falle der Kündigung dieser Geschäftsbeziehung weiter über den Vollmachtsverlust bzw. das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Dies gilt insbesondere für die in diesen AGB vorgesehene Haftungsbeschränkung.

§ 13 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Versicherungsproduktes haben könnte.

Im Rahmen der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten wird, soweit vom Versicherungsunternehmen in den vorvertraglichen Informationen der Angebots- und Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt, auf die vorvertraglichen Informationen über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Auswirkungen auf die Produktrendite hingewiesen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken dabei keine wesentliche Rolle spielen, wird dies im Rahmen der vorvertraglichen Informationen ebenfalls kurz begründet.

Die Erklärung zur Nachhaltigkeit ist auf der Homepage des Versicherungsmaklers unter www.rvb-linz.at einsehbar.

§ 14 Gewerberechtliche Informationspflichten gemäß Landesregeln für Versicherungsvermittlung

Der Versicherungsmakler ist Versicherungsvermittler im Sinne des § 1 Abs 5 Landesregeln für Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

(1) Der Versicherungsmakler bietet dem Kunden eine Beratung im Sinne der Abgabe einer persönlichen Empfehlung hinsichtlich eines oder mehrerer Versicherungsträge an.

(2) Eine Eintragung besteht im Gewerbeinformationssystem AUSTRIA mit der GISA-Zahl 14941931. Überprüfbar für den Kunden ist das im Internet über: <https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>.

(3) Der Versicherungsmakler vertritt den Kunden im Rahmen des vom Kunden erteilten Vertretungsauftrages, und handelt nicht für Rechnung oder im Namen von Versicherungsunternehmen.

(4) Der Versicherungsmakler ist weder an einem Versicherungsunternehmen beteiligt, noch besteht eine Beteiligung eines Versicherungsunternehmens am Versicherungsmakler.

(5) Der Versicherungsmakler erteilt seinen Rat auf Basis einer ausgewogenen Marktuntersuchung einer hinreichenden Zahl von Produkten aller in Österreich niedergelassener Versicherungsunternehmen – im Rahmen eines mit dem Kunden vereinbarten Maklervertrages.

(6) Es besteht keine Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für Kunden bestimmten Beträgen.

Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden über den Versicherungsmakler gemäß § 365z1 GewO können beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt. IV/I (Gewerberecht), Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. +43 (1) 71100-0, www.bmdw.gv.at, eingebracht werden.

§ 15 Kenntnisnahme

Der Kunde wird ausdrücklich auf die Informationen zum Datenschutz und zu den Betroffenenrechten auf der Homepage des Versicherungsmaklers unter www.rvb-linz.at hingewiesen.

Der Kunde stimmt zu, dass die Übergabe/Übermittlung der Unterlagen auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger stattfinden darf.